

DIE

MANDANTEN ZEITSCHRIFT



Topthema dieser Ausgabe

Generalverdacht für Geschäftsführer: Fahrtenbuch wird Pflicht

Mehr auf Seite 6

Inhalte

dieser Ausgabe

03

Aus unserem Haus

Corona-Soforthilfen: Landtag beschließt Ausgleich. Der Weg für die Entlastung vieler Unternehmen und Soloselbstständigen ist freigemacht

04

Topthema

Unter der IAB-Gewinnngrenze bleiben und mit dem Abzugsbetrag Steuern gestalten

05

Shortnews

Aktuelle Neuigkeiten aus dem Bereich der Steuern. Wir sorgen dafür, dass Sie informiert sind

06

Aktuelles aus dem Steuerrecht

Generalverdacht für Geschäftsführer: Fahrtenbuch wird Pflicht

07

News & Innovationen

Ausgedacht & umgesetzt

08

Fristen

Ihre Fristen im Überblick

DIE MITTELSTANDS BERATER



Liebe Mandantinnen und Mandanten,

mit der dritten Ausgabe unserer Mandantenzeitschrift möchten wir Sie wieder kompakt und aktuell über wichtige steuerliche Entwicklungen informieren. Die Themen dieser Ausgabe betreffen viele Unternehmen und Selbstständige ganz unmittelbar: von den neuen Regelungen zum Ausgleich der Corona-Soforthilfen über steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten mit dem Investitionsabzugsbetrag bis hin zu aktuellen Anforderungen rund um das Führen eines Fahrtenbuchs für Geschäftsführer.

Unser Ziel: Ihnen praxisnahe Informationen zu bieten, die Orientierung geben und im Alltag weiterhelfen. Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und hoffen, dass die Beiträge für Sie wertvolle Impulse liefern.

Viel Freude beim Lesen dieser Ausgabe. Für Fragen zu den behandelten Themen oder zu Ihrer individuellen steuerlichen Situation stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Herzliche Grüße
DIE Mittelstandsberater



Corona-Soforthilfen: Landtag beschließt Ausgleich. Der Weg für die Entlastung vieler Unternehmen und Soloselbstständigen ist freigemacht.

Der Landtag Baden-Württemberg hat am 25. Februar 2026 das **Corona-Soforthilfe-ausgleichsgesetz** verabschiedet und damit den Weg für Entlastungen vieler Handwerksbetriebe freigemacht. Auslöser waren Urteile des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, der im Oktober 2025 feststellte, dass Rückforderungen aus der Soforthilfe 2020 wegen unklarer Zweckbestimmung rechtlich nicht haltbar waren.

Mit dem neuen Gesetz sollen Betriebe ihre bereits geleisteten Rückzahlungen und festgesetzten Zinsen vollständig ausgeglichen bekommen. **Anspruchsberechtigt sind ausschließlich Empfänger der ursprünglichen Landes-Soforthilfe vom 22. März 2020 bis einschließlich 7. April 2020.**

Der Ausgleich erfolgt nicht automatisch, sondern nur auf Antrag. Laut Gesetz wird ein digitales Antragsportal eingerichtet, über das alle Anträge abgewickelt werden müssen. Die Antragsfrist beträgt sechs Monate ab offizieller Bekanntmachung, die im Staatsanzeiger und auf der Website des Wirtschaftsministeriums veröffentlicht wird; erst diese Veröffentlichung setzt die Frist in Gang. Der genaue Starttermin steht aktuell noch nicht fest.

Bis zur Entscheidung über den Antrag wird die Vollziehung bestehender Rückforderungsbescheide ausgesetzt. Betriebe, die keinen Antrag stellen, müssen Rückforderungen und Zinsen weiterhin begleichen. Für viele Betriebe bedeutet der Beschluss eine wichtige finanzielle Entlastung nach mehrjährigen Verfahren und Unsicherheiten.

Hier nochmal die wichtigsten Infos auf einen Blick:

Anspruchsberechtigung:

Von der Rückerstattung profitieren grundsätzlich all jene Betriebe, die ihren Antrag **auf Grundlage der Soforthilfe Corona vom 22. März 2020 gestellt haben** und deren Soforthilfe auf dieser Basis bewilligt (sofern der Zuwendungsempfänger zum Zeitpunkt der Bewilligung zum Kreis der Anspruchsberechtigten nach Ziffer 3 der Soforthilfe Corona gehörte) und (bestandskräftig) zurückgefordert bzw. zurückgezahlt wurde.

Ausnahmen:

Hilfen, die nach der späteren Bundes-Verwaltungsvorschrift ab dem 8. April 2020 gewährt wurden (wie Überbrückungshilfen oder November-/Dezemberhilfen), sind vom Ausgleich ausgeschlossen.

Wie funktioniert die Auszahlung?

Der Ausgleich erfolgt **nicht automatisch**. Die Abwicklung erfolgt über ein noch bereitzustellendes, zentrales digitales Antragsportal.

Wichtige Frist:

Die Frist zur Antragstellung beträgt **sechs Monate**. Diese Frist beginnt erst mit der offiziellen Freischaltung des Portals und der entsprechenden Veröffentlichung im Staatsanzeiger.

Umfassende Informationen, genaue Prüfkriterien sowie das Antragsportal finden Sie direkt auf der Service- und Informationsseite des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg.



Franco Jägel
Steuerberater & Geschäftsführer



Hier geht es zu den offiziellen
Informationen des Wirtschaftsministeriums
Baden-Württemberg



**Landtag verabschiedet
Corona-Soforthilfeausgleichsgesetz**

Unter der IAB-Gewinngrenze bleiben und mit dem Abzugsbetrag Steuern gestalten

Mit dem Investitionsabzugsbetrag (IAB) können Unternehmer ihre Steuerbelastung aktiv beeinflussen. Sie können Gewinn und damit Steuern reduzieren, ohne eine Ausgabe getätigt zu haben, und später angeschaffte Wirtschaftsgüter auch noch schneller abschreiben. Eine Voraussetzung für die Nutzung des IAB ist, dass der Gewinn des Unternehmens 200.000 Euro nicht überschreitet. Aber wie errechnet sich der für den IAB relevante Gewinn? Dazu hat sich jüngst der BFH geäußert.

Darum geht es bei dem IAB

Über § 7g Abs. 1 EStG können Sie bereits heute für die künftige Anschaffung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Sie mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung folgenden Wirtschaftsjahres vermieten oder in einem inländischen Betrieb ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich nutzen, bis zu 50 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungskosten gewinnmindernd abziehen. In der Praxis handelt es sich typischerweise um nahezu ausschließlich betrieblich genutzte Pkw, Fahrzeuge und Maschinen. Durch den IAB ist es also möglich, bereits heute Ihren Gewinn pauschal um 50 Prozent der künftig erwarteten Anschaffungskosten zu reduzieren.

Beispiel 1

Ein lediger Freiberufler hat 2025 110.000 Euro Gewinn erzielt. Sein zu versteuerndes Einkommen beträgt nach Abzug der Sonderausgaben 100.000 Euro.

Lösung: Der Freiberufler muss für 2025 31.088 Euro Einkommensteuern zahlen.

Abwandlung: Der Freiberufler bildet 2025 einen IAB über 30.000 Euro, weil er demnächst für 70.000 Euro einen Pkw kaufen möchte, der nur betrieblich genutzt wird.

Lösung: Das zu versteuernde Einkommen reduziert sich auf 70.000 Euro, die Einkommensteuer sinkt auf 18.488 Euro. Dadurch spart er 12.600 Euro Steuern.

Der BFH und die Gewinngrenze-Voraussetzung für den IAB

Um den IAB zu nutzen, darf Ihr Gewinn als erstes ohne den Abzugsbetrag maximal 200.000 Euro betragen. Wichtig ist, dass diese Gewinngrenze nicht auf Ihren bilanziellen Gewinn, sondern auf Ihren steuerlichen Gewinn im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG abstellt. [...]



Michael Hornung
Steuerberater,
Gründer & Geschäftsführer



Den Artikel
weiterlesen



Wenn statt einem Gebrauchten ein Neuwagen angeschafft wird

Oft greift der Geschädigte aus Anlass eines Total Schadens nicht zu einem Ersatzfahrzeug ähnlichen Alters und ähnlicher Laufleistung, sondern schafft einen deutlich jüngeren Gebrauchtwagen oder sogar einen Neuwagen an. Das führte in einem Fall vor dem Landgericht (LG) Regensburg zu rechtlichen Komplikationen.



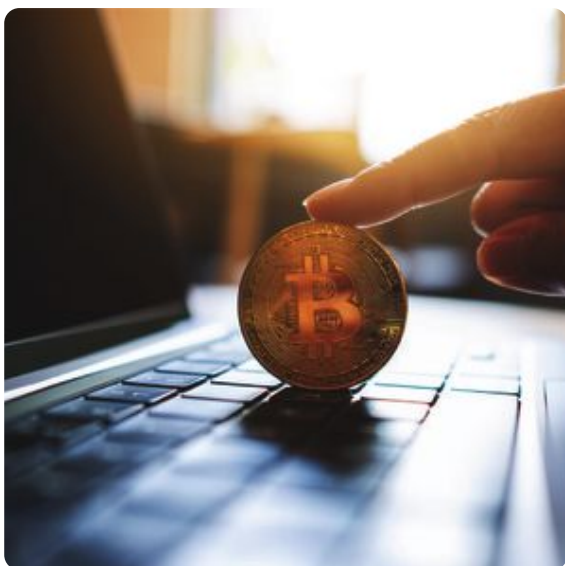
Klicken Sie hier,
um den Artikel weiterzulesen.



Renten sollen im Juli um 4,24 % steigen



Klicken Sie hier,
um den Artikel weiterzulesen.



Neue Meldepflicht für Kryptowerte

Durch das Gesetz über die Meldepflicht von Anbietern und den automatischen Austausch von Informationen in Steuersachen bei Kryptowerte-Dienstleistungen (Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz) wurde eine EU-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Die Meldung der Anbieter an das Bundeszentralamt für Steuern hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch zu erfolgen. Das Bundesfinanzministerium hat diesen Datensatz jüngst bekannt gegeben.



Klicken Sie hier,
um den Artikel weiterzulesen.



Dienstwagen: Freistellungs-klauseln in Arbeitsverträgen sind unwirk-sam



Auf korrekte Umsatzsteu-ervoranmeldungen ach-ten



Kann die Behandlung ei-nes gesetzlich versicher-ten Patienten abgelehnt werden?



Generalverdacht für Geschäftsführer: Fahrtenbuch wird Pflicht

Viele GmbH-Geschäftsführer nutzen Firmenwagen im Alltag. Steuerlich kann das jedoch schnell kompliziert werden – vor allem, wenn nicht klar dokumentiert ist, welche Fahrten privat oder geschäftlich erfolgen. In diesem Artikel greifen wir auf, wie das aktuelle BFH-Urteil die Anforderungen an die Nutzung von Firmenwagen verschärft und welche steuerlichen Aspekte Geschäftsführer dabei beachten sollten.

Nach der Entscheidung vom 12. März 2026 (Az. I B 17/24) reicht ein schriftliches Verbot der privaten Nutzung künftig nicht mehr aus. Gesellschafter-Geschäftsführer müssen im Zweifel nachweisen können, dass Firmenfahrzeuge tatsächlich ausschließlich betrieblich genutzt werden.

Der BFH begründet dies mit der besonderen Stellung von Gesellschafter-Geschäftsführern. Wer gleichzeitig Geschäftsführer und Anteilseigner ist, hat Zugriff auf das Unternehmensvermögen. Deshalb geht das Gericht grundsätzlich davon aus, dass ein verfügbares Firmenfahrzeug auch privat genutzt werden könnte. Ein Verbot nur auf dem Papier genügt daher nicht.

Im entschiedenen Fall hatte ein alleiniger Geschäftsführer Zugang zu mehreren hochwertigen Firmenwagen. Die private Nutzung war zwar per Gesellschafterbeschluss untersagt, ein Fahr-

tenbuch oder eine andere Dokumentation gab es jedoch nicht. Das Finanzamt unterstellte deshalb eine private Nutzung und schätzte diese mit 25 Prozent der Fahrzeugkosten. Dieser Vorteil wurde als verdeckte Gewinnausschüttung gewertet. Der BFH bestätigte diese Einschätzung.

Eine solche Einstufung kann steuerlich teuer werden. Für die GmbH sind die entsprechenden Kosten dann keine Betriebsausgaben mehr, was zu Nachzahlungen bei Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer führen kann. Beim Gesellschafter wird der Vorteil außerdem als Kapitalertrag und nicht als Arbeitslohn behandelt.

Das Urteil zeigt erneut, dass die Finanzverwaltung Sachbezüge von Gesellschafter-Geschäftsführern genau prüft. Gerade bei Firmenwagen wird eine saubere und vollständige Dokumentation immer wichtiger. Ohne entsprechende Nachweise steigt das Risiko, dass eine private Nutzung unterstellt und als verdeckte Gewinnausschüttung behandelt wird.

Firmenwagen steuerlich sinnvoll nutzen

Ein Firmenwagen kann für Geschäftsführer und Unternehmer steuerlich attraktiv sein, wenn die Nutzung richtig gestaltet wird. [...]



Franco Jägel
Steuerberater,
Geschäftsführer



Den Artikel
weiterlesen



Vermögensaufbau mit stiller Beteiligung der Kinder an der eigenen Zahnarztpraxis

Die wirtschaftliche Gestaltung einer Zahnarztpraxis bietet mehr Spielraum, als vielen bewusst ist. Neben klassischen Optimierungsansätzen kann es sinnvoll sein, bisher kaum genutzte (steuerliche) Potenziale zu erschließen – etwa durch die stille Beteiligung eigener Kinder an der eigenen Praxis. Dieses im klassisch gewerblichen Bereich häufig genutzte Modell eröffnet interessante Möglichkeiten für den Vermögensaufbau im Familienkreis, gibt einen Überblick über das Modell und beleuchtet die Frage nach dessen medizinrechtlicher Zulässigkeit.

Was ist eine stille Beteiligung an einer (Zahn-)Arztpraxis?

Die stille Beteiligung ist eine reine Innengesellschaft, bei der sich eine Person (der stille Gesellschafter) mit einer finanziellen

Einlage an der Praxis beteiligt, ohne nach außen in Erscheinung zu treten. Im Gegenzug für die Einlage wird der stille Gesellschafter an den Gewinnen der Praxis mit einer zu bestimmenden Quote beteiligt. Der Gesellschaftsvertrag wird dabei auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Wichtig ist, dass der (typische) stille Gesellschafter bis auf einige zwingende Ausnahmen keinerlei Mitsprache- und Mitbestimmungsrechte in Praxisangelegenheiten hat, insofern ausschließlich am Gewinn und etwa nicht an etwaigen stillen Reserven oder am Firmenwert beteiligt ist. Er trägt kein unternehmerisches Risiko über die Einlage hinaus. Der Praxisinhaber bleibt alleiniger Inhaber und tritt weiterhin als alleiniger Vertragspartner gegenüber Patienten und Dritten auf. Die stille Gesellschaft wird durch den Abschluss eines Vertrags über die Begründung der stillen

Gesellschaft – also einen Gesellschaftsvertrag – ins Leben gerufen.

Einkünfteverlagerung und Vermögensaufbau

Die Beteiligung eigener Kinder als stille Gesellschafter der Praxis bedeutet:

- **Betriebsausgaben:** Gewinnanteile an den stillen Gesellschafter mindern den Praxisgewinn und damit die Steuerlast des Praxisinhabers. [...]



Klicken Sie hier, um den Artikel weiterzulesen.



Wer gut führen will, muss erzählen können



Klicken Sie hier, um den Artikel weiterzulesen.



EU-App zur Altersprüfung: Experten knacken „Sorglos-Paket“ in Minuten



So teuer ist das Arbeiten im Homeoffice



Warum Selbstscanner-Kassen manche begeistern und andere nerven

DIE MITTELSTANDS BERATER

Ihre Fristen im Überblick

	Ohne Steuerberater	Mit Steuerberater
Einkommensteuer 2024	31.07.2025	30.04.2026
Einkommensteuer 2025	31.07.2026	28.02.2027
Einzelunternehmen		
Jahresabschluss + Steuererklärung 2024	31.07.2025	30.04.2026
Jahresabschluss + Steuererklärung 2025	31.07.2026	28.02.2027
Personengesellschaften		
Jahresabschluss + Steuererklärung 2024	31.07.2025	30.04.2026
Jahresabschluss + Steuererklärung 2025	31.07.2026	28.02.2027
Freiberufler und Einnahme-Überschuss-Rechner		
Jahresabschluss + Steuererklärung 2024	31.07.2025	30.04.2026
Jahresabschluss + Steuererklärung 2025	31.07.2026	28.02.2027
GmbH und GmbH & Co. KG (Offenlegung)		
Jahresabschluss 2024	31.12.2025	30.04.2026
Jahresabschluss 2025	31.12.2026	28.02.2027

Kontaktdaten und Standorte

Hornung & Reimer | DIE Mittelstandsberater GmbH

**Hauptsitz
Rastatt**

Josefstraße 4
76437 Rastatt

**Beratungsstelle
Gaggenau**

Luisenstraße 41
76571 Gaggenau

**Beratungsstelle
Muggensturm**

Kirchstraße 1A
76461 Muggensturm

**Beratungsstelle
Rheinau**

Hauptstraße 215-217
77866 Rheinau



digitaler@diemittelstandsberater.com
Tel. +49 (0) 7222 9403 - 000

diemittelstandsberater.com

Impressum

DIE MANDANTEN ZEITSCHRIFT bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen Hornung & Reimer | DIE MITTELSTANDSBERATER GmbH gerne zur Verfügung. DIE MANDANTEN ZEITSCHRIFT unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 1: A&P 2024 Mic Panic, all rights reserved., Seite 4: weyo - stock.adobe.com, Seite 5: Farknot Architect - stock.adobe., Seite 5: pikselstock - stock.adobe.com, Seite 6: Viktor - stock.adobe.com, Seite 1: Viktor - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de